

Kraftfahrt-Bundesamt

Informationssystem

Typgenehmigungsverfahren

Nr. 04-97

Rili 70/157/EWG i. d. F. 96/20/EG

- Erteilung von Typgenehmigungen für Austausch-Schalldämpferanlagen (ASA)-

Frage- oder Problemstellung:

1. Wie sind die Übergangsvorschriften nach Artikel 2 Abs.2 und 3 zu verstehen und wie sind die Genehmigungen, die vor dem Inkrafttreten der Anpassung 96/20/EG erteilt wurden, zu behandeln?
2. Kann zur Prüfung einer ASA ein Fahrzeug verwendet werden, das nach einer älteren Richtlinienfassung genehmigt wurde als andere Fahrzeuge, die ebenfalls aufgenommen werden sollen? (TÜV Bayern)
3. Eine Typgenehmigung nach 96/20/EG wird erweitert, weil Fahrzeuge mit einer neueren Richtlinienfassung aufgenommen werden. Wie wird dann hinsichtlich der Typgenehmigungsnummer und des Typgenehmigungszeichens verfahren? (TÜV Bayern)

Ergebnis:

- Zu 1. Ab dem 01.01.1997 werden neue Genehmigungen für ASA nach Form und Inhalt gemäß der Änderungsrichtlinie 96/20/EG erteilt. Dabei können gemäß Abs. 3 auch neue ASA genehmigt werden, die für den Einbau in Fahrzeuge bestimmt sind die lediglich ältere Geräuschvorschriften erfüllen.

Gemäß der bisherigen Handhabung der Übergangsvorschriften können die vor dem Inkrafttreten der Rili 96/20/EG erteilten Genehmigungen für ASA durch Nachträge fortgeschrieben werden.

Das kann bis auf weiteres in der bisherigen Form oder durch Umstellung auf das Verfahren nach 96/20/EG geschehen.

Wird die alte Form beibehalten, so wird der Stand der Nummer der EWG-Typgenehmigung im Abschnitt 3 mit 92/97 festgeschrieben. Die Kennzeichnung der hiernach genehmigten Schalldämpfer bleibt unverändert.

Um Verwechslungen mit Genehmigungen nach 96/20/EG oder Schwierigkeiten beim Betrieb der ASA zu vermeiden, ist durch den Genehmigungsinhaber der ASA eine Liste beizugeben, die es dem Fahrzeughalter ermöglicht, die ordnungsgemäße Verwendung der Anlage nachzuweisen.

- Zu 2. Nach den Vorschriften des Anhangs II Nr. 2.3.3 der Fassung 96/20/EG ist ein repräsentatives Fahrzeug für den auszurüstenden Typ vorzustellen. Wenn das Prüffahrzeug -geprüft nach einer älteren Richtlinienfassung- diese Voraussetzungen erfüllt, d.h., eindeutig den Nachweis für die Erfüllung der Anforderungen an die ASA auch für einen Fahrzeugtyp nach neuerer Richtlinienfassung erbringt, kann es als repräsentativ angesehen werden. Die Gleichwertigkeit der Ergebnisse ist dann im Prüfbericht besonders zu vermerken.

Kraftfahrt-Bundesamt

Informationssystem

Typgenehmigungsverfahren

Nr. 04-97

Zu 3. Es wird auch bei Erweiterungen das Verfahren, wie im Schreiben des KBA vom 05.07.1996 vorgesehen, angewendet.

Das bedeutet:

Gemäß Anhang II Nr. 3 und 4 sind die Numerierungen nach dem Richtlinienstand vorzunehmen, dem der Fahrzeugtyp, für den die ASA vorgesehen ist, entspricht. Da dies häufig Fahrzeuge unterschiedlicher Stände sind, wird der jeweils neueste Stand bei der Numerierung berücksichtigt.

Beispiel: ASA wird verwendet für:

FZ. I:	Geräuschgen. i. d. F.	77/212/EWG
FZ. II:	Geräuschgen. i. d. F.	84/424/EWG
Typen. Nr. der ASA:	e1*70/157*84/424*0043*00	
Typgen. Zeichen:	e1 02 0043	

Im Zuge der Erweiterung kommt hinzu:

Fz. III:	Geräuschgen. i. d. F.	96/20/EG
----------	-----------------------	----------

Nunmehr müssen gemäß der Vorschrift die Numerierungen geändert werden.

Typgen. Nr. der ASA:	e1*70/157*92/97*0043*01
Typgen. Zeichen:	e1 03 0043

In der Typgenehmigungs-Nr. der ASA wird im Abschnitt 3 die Fassung der Richtlinie genannt, nach der das Fahrzeug zu prüfen war und die in Übereinstimmung mit der laufenden Nummer des Typgenehmigungszeichens steht (also 92/97 statt 96/20).

Die ASA ist nunmehr mit einem neuen Typgenehmigungszeichen zu versehen. Eine Doppelkennzeichnung der Schalldämpfer ist nicht erforderlich, kann aber erfolgen, wenn der Hersteller dies wünscht.

Flensburg, 18.02.1997
412-611/612